

DigiNetzG

(Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze)

Was kommt auf Kommunen zu?

Ein Überblick unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

Dr. Matthias Freund

Partner | Rechtsanwalt

Muth & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB

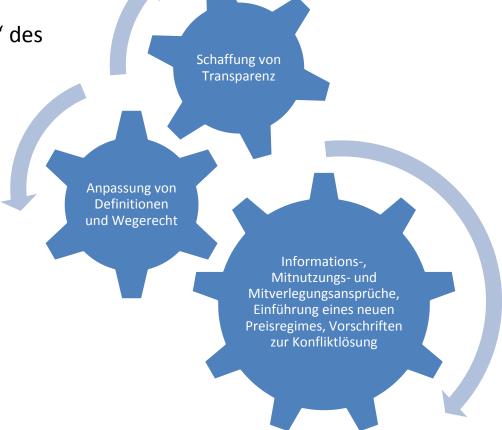


Regelungsinhalte des DigiNetzG (in Kraft seit 10.11.2016)

Einführung eines umfassenden Konzepts zur Synergienutzung auf allen relevanten

Ebenen

"Stellschrauben" des DigiNetzG:





Regelungsinhalte des DigiNetzG

Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen im TKG:

Definitionen und Festlegungen	TKG-Wegerecht	Informationen über bestehende Infrastrukturen	Mitnutzung von Versorgungsnetzen	Koordinierung von Baustellen und Mitverlegung
				•
§ 3 TKG	§ 68 TKG	§ 77a TKG: Infrastrukturatlas	§ 77d Abs. 1 TKG: Antrag	§ 77h TKG: Informationen über Bauarbeiten
				•
Neue Legaldefinitionen, z.B. "Hochgeschwindigkeitsnetz"	§ 69 TKG	§ 77b TKG: Übermittlung von Informationen auf Antrag	§ 77d Abs. 2 TKG: Angebot	§ 77i Abs. 1 ff. TKG: Antrag auf Koordinierung von Baustellen
Neue Legaldefinitionen, z.B. "öffentliches Versorgungsnetz"	§ 70 TKG	§ 77c TKG: Vor-Ort- Untersuchungen	§ 77g TKG: Versagungsgründe	§ 77i Abs. 6 TKG: Anspruch auf Mitverlegung
		•		•
		§ 77 n TKG: Streitbeilegung bei BNetzA	§ 77 n TKG: Streitbeilegung bei BNetzA	§ 77i Abs. 7 TKG Sonderregelung: Anschluss Neubaugebiete
				§ 77i Abs. 7 TKG : öffentliche Verkehrsdienste
				§ 77 n TKG: Streitbeilegung Koordinierung/Mitverlegung



Informationsansprüche sowie Mitnutzungs- und Mitverlegungsansprüche Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

- 1. Ordnungsgemäßer Antrag
- 2. Anspruchsverpflichtete/-berechtigte
- 3. Erfasste Infrastruktur
- 4. Weitere Anspruchsvoraussetzungen
- 5. Versagungsgründe
- 6. Angebot des Verpflichteten
- 7. Verfahren zur Streitbeilegung



Anforderungen an Antragstellungen

- Anspruchsvoraussetzungen:
- 1. Ordnungsgemäßer Antrag
- Anspruchsverpflichtete/berechtigte
- 3. Erfasste Infrastruktur
- 4. Weitere Anspruchsvoraussetzungen
- 5. Versagungsgründe
- Angebot desVerpflichteten
- 7. Verfahren zur Streitbeilegung

- In den jeweiligen Regelungen Anforderungen für recht detaillierte Angaben im Antrag
 - Generell Angabe des Gebiets, das mit Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen werden soll
 - Angaben zu betroffenen "Netzkomponenten" bei Vor-Ort-Untersuchungen (§ 77c Abs. 1 TKG)
 - Detaillierte Projektbeschreibung, betroffene Netzkomponenten, Zeitplan Versorgungsgebiet bei Mitnutzung (§ 77d Abs. 1 TKG)
 - Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten, zu errichtende Komponenten bei Koordinierung von Bauabreiten und Mitverlegung (§ 77i Abs. 1 TKG)
- Anforderungen zur Tiefe der Angaben im Detail ungeklärt
- Nach bisherigen Erfahrungen in der Praxis Angaben in Anträgen aber oft unzureichend



Wer kann Synergieansprüche geltend machen?

- "Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze"
- Erstreckung auf Betreiber und Eigentümer bereits durch TKG-Novelle 2012 eingeleitet: Erleichterung für Verpachtungsmodelle (erstmals konnte Eigentümern neben Betreibern ausdrücklich das Wegerecht eingeräumt werden)

- Anspruchsvoraussetzungen:
- 1. Ordnungsgemäßer Antrag
- Anspruchsverpflichtete/berechtigte
- 3. Erfasste Infrastruktur
- 4. Weitere Anspruchsvoraussetzungen
- 5. Versagungsgründe
- Angebot desVerpflichteten
- 7. Verfahren zur Streitbeilegung



Gegen wen können sich die Ansprüche richten?

Anspruchsvoraussetzungen:

- 1. Ordnungsgemäßer Antrag
- Anspruchsverpflichtete/berechtigte
- 3. Erfasste Infrastruktur
- 4. Weitere Anspruchsvoraussetzungen
- 5. Versagungsgründe
- Angebot desVerpflichteten
- 7. Verfahren zur Streitbeilegung

- "Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze"
- Neue Legaldefinition des Begriffs des öffentlichen Versorgungsnetzes in § 3 Nr. 16b TKG (auch <u>Telekommunikation</u> erfasst)
 - → Einführung einer <u>symmetrischen Zugangsregulierung</u> unabhängig von dem Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung
 - → Art. 3 Abs. 2 Kostensenkungsrichtlinie: Jeder Anspruchsverpflichtete soll "allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seiner physischen Infrastruktur zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu fairen und angemessenen Bedingungen auch in Bezug auf den Preis stattgeben"



- Vorbemerkungen: Neues Verfahren zur Streitbeilegung bei der BNetzA geschaffen
 - ➤ Nach § 77n TKG kann die BNetzA bei Streitigkeiten übe Ansprüche nach dem DigiNetzG als **nationale Streitbeilegungsstelle** angerufen werden
 - Hierfür wurde bei der BNetzA ein neues Beschlusskammerverfahren etabliert (§ 134a TKG); zuständig ist die 11. Beschlusskammer
 - Innerhalb von 4 Monaten (Mitnutzung) bzw. 2 Monaten muss eine verbindliche Entscheidung ergehen, die Entscheidung erfolgt durch Verwaltungsakt
 - ➤ Gemäß § 137 Abs. 2 TKG findet ein **Vorverfahren nicht statt**, daher ist die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung nicht statthaft
 - > Statthaft ist die Einlegung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage, die gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung hat
 - Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann im Wege einstweiligen Rechtschutzes Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden
 - ➤ <u>Besonderheit:</u> VG Köln hat erste Verfahren zu örtlichen Verwaltungsgerichten verwiesen (!). Zuletzt auch in Rechtsbehelfsbelehrungen BNetzA Zuweisung an lokale Verwaltungsgerichte



Mitnutzungsansprüche § 77d TKG

(korrespondierende Informationsansprüche § 77b TKG)



Mitnutzungsansprüche § 77d TKG / Informationsansprüche § 77b TKG

- NYNEX satellite OHG / Wissenschaftsstadt Darmstadt (BK 11-17/004 und 006): Mitnutzung von Kabelführungseinrichtungen (insb. Rohre und Schächte), die vornehmlich für Ampelsignalanlagen genutzt werden; Einrichtungen sind an lokalen Energieversorger verpachtet
- ➢ eifelnet-net GmbH / Gemeinde Gebsattel (BK 11-17/007 und 009): Mitnutzung von Leerrohrinfrastrukturen, die im Rahmen eines Betreibermodells exklusiv bereits an ein anderes Telekommunikationsunternehmen verpachtet worden waren
- hochrheinNet GmbH / Stadt Laufenburg (BK 11-17/014): Mitnutzung von Leerrohrinfrastrukturen, die im Rahmen eines Betreibermodells exklusiv bereits an ein anderes Telekommunikationsunternehmen verpachtet worden waren
- ➤ Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH / Abstadtwerke GmbH (BK 11 17/012 und 013): Mitnutzung eines stillgelegten Wasserrohres
- BNetzA gab Anträgen ersten drei genannten Fällen statt, im Fall Inexio lehnte es des Antrag wegen Eingreifens eines Versagungsgrundes ab



EXKURS: Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Kommune

Kooperationsvertrag: Beauftragung mit Netzbetrieb und Endkunden-Dienstleistungen

Netzbetreiber

Rechtlich relevante Anknüpfungspunkte:

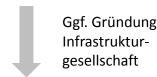
- Beihilferecht (Art. 107 ff. AEUV):
 - AGVO, NGA-Rahmenregelung, Einzelnotifizierung?
 - Förderfähigkeit Projektgebiet: Weißer NGA-Fleck
- Vergaberecht:
 - Auftragsgegenstand i.d.R. Baukonzession oder Dienstleistungskonzession
 - I.d.R. Verhandlungsverfahren mit funktionaler Leistungsbeschreibung zulässig
 - Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB wohl anwendbar
- Telekommunikationsrecht



EXKURS: Betreibermodell

Rechtliche Anknüpfungspunkte:

Landkreis/Stadt



Infrastrukturges.



Netzbetreiber

Beihilferecht:

- Anwendbare Rechtsgrundlage, NGA-RR, AGVO, EU-Breitbandleitlinien/Einzelnotifizierung?
- Förderfähiges Projektgebiet: Weißer NGA-Fleck
- Beihilfe liegt ggf. in:
 - Kapitalausstattung Infrastrukturgesellschaft: Marktübliche Eigenkapitalrendite?
 - Verpachtung des Netzes (marktunüblich niedrige Pacht?)

Vergaberecht:

- Beauftragung Infrastrukturgesellschaft: Baukonzession? Ggf. vergabefreies Inhouse-Geschäft. Nach unserem Verständnis Errichtung unmittelbar durch Gebietskörperschaft geplant.
- Beschaffung Bauleistungen (§ 116 Abs. 2 GWB)
- Verpachtung des Netzes: i.d.R. Dienstleistungskonzession

Kommunalrecht

Telekommunikationsrecht



- Mitnutzungsansprüche § 77d TKG / Informationsansprüche § 77b TKG (Darmstadt, BK 11-17/004 und 006; Gemeinde Gebsattel, BK 11-17/007 und 009; Stadt Laufenburg, BK 11-17/014), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - ➤ Kommunen als Eigentümerin der Kabelführungseinrichtungen Anspruchsgegner: Leerrohre regelmäßig zwar "Scheinbestandteil" der Straße, anders aber wenn die Kommune auch Versorgungsträger
 - > Keine Versagungsgründe im konkreten Fall:
 - Betonung, dass Versagungsgründe in §§ 77b Abs. 4, 77g Abs. 2 TKG abschließend sind
 - § 77b Abs. 4 Nr. 1 TKG, Sicherheit und Integrität der Versorgungsnetze:
 Hohe Voraussetzungen, Hinweise auf "allgemeine Gefährdungen" der
 Einrichtungen nicht ausreichend
 - § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG, fehlender Platz: Hohe Voraussetzungen für Darlegung, konkrete Investitionsplanungen für eigene Ausbauten erforderlich, allgemeiner Hinweis auf behindertengerechten Ausbau von Signalanlagen nicht ausreichend



- Mitnutzungsansprüche § 77d TKG / Informationsansprüche § 77b TKG (BNetzA BK 11-17/004 und 006; eifelnet-net GmbH; BK 11-17/007 und 009), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - § 77g Abs. 2 Nr. 3 bis 5 TKG, drohende Beschädigungen und Gefahren für Straßenverkehr bei Ausfall Signalanlagen:
 - Sehr hohe Voraussetzungen für Darlegung
 - Allein Hinweis auf allgemeine Auswirkungen eines Ampelausfalls bei sehr stark befahrener Kreuzung mit Straßenbahnverkehr nicht ausreichend



- Mitnutzungsansprüche § 77d TKG / Informationsansprüche § 77b TKG (BNetzA BK 11-17/004 und 006; eifelnet-net GmbH; BK 11-17/007 und 009; Stadt Laufenburg, BK 11-17/014), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - § 77g Abs. 2 Nr. 7 TKG, Überbau bestehender Glasfaserinfrastrukturen (Fall Darmstadt):
 - Hinweis auf erfolgte Erschließung auf NGA-Niveau (mind. 30 Mbit/s im download, flächendeckende FTTC-Versorgung) nicht ausreichend
 - Bestehende Versorgung müsse Anforderungen an ein digitales
 Hochgeschwindigkeitsnetz erfüllen (§ 3 Nr. 7a TKG, mind. 50 Mbit/s im download), Gesetzgeber strebe Verbesserung der Versorgung an
 - Selbst nachgewiesene FTTB-Verbindungen reichten BNetzA nicht aus, um Überbau bestehender Glasfasernetze zu bejahen; allgemeiner Hinweis auf nicht nachgewiesene Zugangsoffenheit dieser Versorgung



- Mitnutzungsansprüche § 77d TKG / Informationsansprüche § 77b TKG (BNetzA BK 11-17/004 und 006; eifelnet-net GmbH; BK 11-17/007 und 009; Stadt Laufenburg, BK 11-17/014), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - ➤ Vermietung/Verpachtung an dritte Unternehmen nach Ansicht BNetzA ebenfalls kein Versagungsgrund):
 - Hinweis in Gesetzesbegründung, dass bereits abgeschlossene Verträge unberührt bleiben, wird nicht im Sinne eines "Bestandsschutzes" gewertet
 - Keine Auseinandersetzung BNetzA mit Argument verfassungswidriger
 Rückwirkung und rechtlicher Unmöglichkeit der Zugangsgewährung
 - Kein Verständnis BNetzA dahingehend, dass § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG ("fehlender Platz") einschlägig
 - Konsequenzen für bestehende Überlassungsverträge und entsprechende Risiken für Verpächter unklar; insgesamt erhebliches Risiko für geförderte Betreibermodelle!



- Mitnutzungsansprüche § 77d TKG (Inexio / Albstadtwerke, BK 11-17/012 und 013), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - > Antrag auf Mitnutzung abgelehnt
 - Versagungsgründe im konkreten Fall:
 - Betonung, dass Versagungsgründe in §§ 77b Abs. 4, 77g Abs. 2 TKG abschließend sind
 - § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG, die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen: Es wurden bereits verlegte unbeschaltete Glasfaser als Alternative angeboten; detaillierte Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Alternative (Entgelt 0,89 bis 0,92 €/m, hierbei keine Anwendung des Entgeltmaßstabs aus § 77n Abs. 2 S. 2 TKG) durch BNetzA



- Mitnutzungsansprüche § 77d TKG, Bemessung von Mitnutzungsentgelten:
 - Orientierung an tatsächlichen Kosten der Leistungsbereitstellung; es läuft Konsultationsverfahren der BNetzA zu Eckpunkten der Entgeltbemessung
 - ➤ Erste Entscheidung der BNetzA für Nutzung von Leerrohren (HochrheinNet GmbH / Stadt Laufenburg, BK 11-18/005):
 - Tragung zusätzlicher Kosten durch Antragsteller per Beschluss festgesetzt
 - o Im konkreten Fall Aufschlag: jährlich 0,25 EUR / Ifd. Meter; bei kurzen Strecken bis zu 100 Metern 25 EUR jährlich
 - Sehr detaillierte Sachverhaltsanalyse im Beschluss, im Ergebnis Festlegung verbindlicher vertraglicher Kostentragungsregelungen per Verwaltungsakt, hierbei Anpassung der im Verfahren durch Antragsgegnerin vorgelegter Entwurfsregelungen
 - ➤ Ähnliches Vorgehen in weiterer Entscheidung der BNetzA (Ilm-Provider UG / Telekom Deutschland GmbH, BK 11-18/003): Unterscheidung von Angebots-, Bereitstellungs- und Überlassungsphase bei der Mitnutzung.



Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG)



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG)
 - Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (BK 11-17/001 und 002): Anträge von UnityMedia und Telekom auf Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung
 - LK Karlsruhe hatte Markterkundung zur Vorbereitung eines
 Betreibermodells durchgeführt, UnityMedia nahm an Markterkundung
 nicht teil
 - Im Rahmen des Betreibermodells wurden öffentliche passive Intrastrukturen durch den LK an einen dritten Betreiber (Inexio KGaA) verpachtet
 - Der mit diesem dritten Betreiber geschlossene Netzbetriebsvertrag sieht vor, dass anderen TKU (also auch den Antragsstellerinnen im Streitbeilegungsverfahren) offener Netzzugang zu gewähren ist



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG) bei ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Bauarbeiten
 - ➤ Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (BK 11-17/001 und 002): Anträge von UnityMedia und Telekom auf Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung
 - Die Gemeinde erschließt Neubaugebiet und weigert sich, einer Verlegung weiterer Netze im Vertragsgebiet Inexio zuzustimmen; ein vertraglich beauftragter Erschließungsträger wird angewiesen, keine weiteren Netze zu errichten und für fünf Jahre den Straßendeckbelag nicht wieder zu öffnen ("Aufbruchsperre")
- BNetzA verpflichtete die Gemeinde gleichwohl zur Koordinierung von Bauarbeiten zur Mitverlegung



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6
 TKG, BK 11-17/001 und 002), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - > Antrag auf Koordinierung nach § 77i Abs. 3 TKG zumutbar:
 - Maßnahme war aus öffentlichen Mitteln finanziert (da direkt von Gemeinde ausgeführt), § 77i Abs. 3 Satz 1 TKG
 - Keine zusätzlichen Kosten der Gemeinde und nur geringfügige
 Verzögerungen der eigenen Bauarbeiten (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)
 - BNetzA stellt auf Zumutbarkeit von weiteren Kosten ab, die im konkreten Fall als nicht sehr hoch einschätzt; Wortlaut Nr. 1 aber "keine zusätzlichen Kosten" (?)
 - Ungeklärt: Zumutbarkeit abhängig von Verlegeart, z.B. bei Spülbohren oder Trenching?



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG, BK 11-17/001 und 002), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - Antrag auf Koordinierung nach § 77i Abs. 3 TKG zumutbar:
 - Keine Behinderung der Kontrolle der Bauarbeiten im konkreten Fall (Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)
 - Ungeklärt: Behinderung abhängig von Verlegeart, z.B. bei Spülbohren oder Trenching?
 - Koordinierungsantrag rechtzeitig gestellt, Bauarbeiten überschreiten anfänglich geplante Dauer von 8 Wochen nicht (Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)
 - Ungeklärt: Verständnis Kriterium 8 Wochen, gedankliche "Stückelung" umfangreicher Ausbaumaßnahmen notwendig?



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG, BK 11-17/001 und 002), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - Antrag auf Koordinierung nach § 77i Abs. 3 TKG zumutbar:
 - Weitere Zumutbarkeitserwägungen der BNetzA
 - Keine "automatische" Zumutbarkeit der Koordinierung, nur weil Anspruchsgegnerin als Gemeinde hoheitliche Stellung innehat
 - Allein die Open-Access-Verpflichtungen des Betreibers, die dieser aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben im Betreibermodell hat, ändern an der Zumutbarkeit nichts
 - Zielvorstellungen des DigiNetzG gehen weiter (keine Beschränkung auf Vorleistungsprodukte, sondern Förderung Infrastrukturwettbewerb bezweckt)
 - Keine entsprechende Anwendung Versagungsgrund § 77g Abs. 2 Nr.
 7 TKG (Überbau bestehender Glasfasernetze), Arg.: Numerus
 Clausus der Versagungsgründe in § 77i TKG, ansonsten keine
 Transparenz für Investoren, s. aber EXKURS auf nächster Folie



EXKURS: Gesetzentwurf zur Novellierung des DigiNetzG (Entwurf 5. TKGÄndG aus Juli 2018

Nach dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, in § 77i Abs. 3 TKG folgenden Satz anzufügen:

"Anträge sind insbesondere dann unzumutbar, soweit durch die koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde."

Probleme / Fragestellungen:

- Begriff des Glasfasernetzes?
- ➤ Überbauschutz für FTTC-Infrastrukturen? Klarere Formulierung in Gesetzentwurf wäre hilfreich



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG, BK 11-17/001 und 002), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - > Antrag auf Koordinierung nach § 77i Abs. 3 TKG zumutbar:
 - Weitere Zumutbarkeitserwägungen der BNetzA
 - Betonung Regulierungsziele des TKG (gerichtet auf Ausbau paralleler Infrastrukturen und Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger TK-Netze); Schutz von Erstinvestoren vor Wettbewerb tritt zurück, Verlorengehen von Investitionsanreizen hinnehmbar
 - Die gelte selbst dann, wenn wie im vorliegenden öffentlich geförderten Betreibermodell – Verpflichtungen zum offenen Netzzugang bestehen
 - Dass sich die Antragsteller nicht an Markterkundungsverfahren beteiligten, sei unerheblich. Verhinderung von "Cherry-Picking" muss nach BNetzA wenn überhaupt über das Beihilferecht erfolgen (!)



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG, BK 11-17/001 und 002), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - Koordinierung von Bauarbeiten: Kein Versagungsgrund
 - Keine entsprechende Anwendung Versagungsgründe § 77g Abs. 2 TKG
 (insb. fehlender Platz, Überbau bestehender Glasfasernetze), s.o.; keine
 Regelungslücke im Gesetz, die eine entsprechende Anwendung
 rechtfertigen könnte, Gesetzgeber hat sich mit einer Übertragung der
 Ablehnungsgründe auf § 77i TKG befasst, sich dann aber dagegen
 entschieden
 - Daher nur Versagungsgründe nach Abs. 5 denkbar:
 - Nr. 1: Kritische Infrastrukturen betroffen
 - Nr. 2: unverhältnismäßige Maßnahmen zur Erfüllung von Schutzpflichten des Versorgungsnetzbetreibers erforderlich (beides nur in Ausnahmefällen einschlägig.)



- Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 2 TKG) und Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG, BK 11-17/001 und 002), wesentliche Eckpunkte der Entscheidungen:
 - ➤ Aufteilung der Kosten, die mit Koordinierung der Bauarbeiten verbunden sind, auf Antragsteller oder Antragsgegner (§ 77i Abs. 4 TKG)
 - Einzelfallentscheidung, nach BNetzA ausdrücklich kein Präjudiz für künftige Fälle; Gemeinde muss Kosten tragen, die deshalb entstehen, weil sie trotz des Koordinierungsantrags bereits mit eigenen Ausbauten begonnen hat
 - Zugangswilliger Betreiber muss generell aber zusätzliche Kosten tragen, die ohne die Koordinierung nicht entstanden wäre



- Anspruch auf Mitverlegung (§ 77i Abs. 6 TKG)
 - ➤ HochrheinNET GmbH / Landkreis Waldshut (BK 11-17/010): Antrag auf Mitverlegung in einem kommunalen Eigenausbauprojekt
 - LK Waldshut führt ein Betreibermodell durch (Vergabe aller Bauleistungen zur Errichtung der passiven Netzinfrastrukturen an einen Generalübernehmer (GÜ), Verpachtung der Infrastrukturen an einen Netzbetreiber)
 - Ast. begehrt Mitverlegung; möchte letztlich eine Mitverlegung von Rohren direkt durch den GÜ
 - Die Feinplanung zur Netzerrichtung, insbesondere auch die Wahl von Verlegemethoden, obliegt dem GÜ; aufgrund von topographischen Besonderheiten soll ein Mix von Verlegetechniken zum Einsatz kommen (u.a. Pflug-, Bohrspül- und Felsradverfahren)



- HochrheinNET GmbH / Landkreis Waldshut (BK 11-17/010) (Mitverlegung, § 77i
 Abs. 6 TKG, BK 11-17/010), wesentliche Eckpunkte der Entscheidung:
 - Antrag auf Mitverlegung nach § 77i Abs. 3 TKG wurde abgelehnt, weil Mitverlegung unzumutbar:
 - § 77i Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG: Behinderung der Kontrolle über die Koordinierung der Bauarbeiten
 - Spürbare Erschwernis im konkreten Fall, weil Flexibilität hinsichtlich Verlegemethoden für Projekt essentiell
 - Planungsleistungen des GÜ schon ohne Mitverlegung äußerst komplex
 - Bei Pflügen und Bohren Einbringung von Infrastruktur in einem Arbeitsgang erforderlich, im konkreten Fall selten Arbeiten "am offenen Graben"
 - Auswirkungen auf öffentliche Förderung bei Verzögerungen



- HochrheinNET GmbH / Landkreis Waldshut (BK 11-17/010) (Mitverlegung, § 77i
 Abs. 6 TKG, BK 11-17/010), wesentliche Eckpunkte der Entscheidung:
 - > Weitere Zumutbarkeitserwägungen der BNetzA:
 - Sinn und Zweck DigiNetzG / Erwägungsgründe der KostensenkungsRiLi:
 - Verringerung von Tiefbaukosten durch Synergien im gesamten Breitbandsektor bezweckt
 - Damit einhergehender gesamtwirtschaftlicher Effizienzgewinn bezweckt / erforderlich
 - Bei den geplanten "minimal-invasiven" Verlegemethoden und flexible Bauausführung wird aber bereits die vom Gesetz angestrebte Verringerung von Tiefbaukosten erreicht
 - Mitverlegung würde diese Vorteile eliminieren und zu einer gesamtwirtschaftlichen Verteuerung führen



- SEG Entwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH sowie Stadt Wiesbaden / Telekom Deutschland GmbH (BK 11-17/020, Mitverlegung) wesentliche Eckpunkte der Entscheidung:
 - ➤ Entscheidung zunächst beachtlich in Bezug auf Anforderungen "ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten", § 77i Abs. 3 Satz 1 TKG:
 - Bauarbeiten können nach § 77i Abs. 3 Satz 1 TKG "direkt" durch Betreiber öffentlichen Versorgungsnetzes oder "indirekt" durch beauftragten Dritten ausgeführt werden:
 - daher auch gegeben, wenn über städtebaulichen Vertrag an privatrechtliche GmbH delegiert;
 - o dies insbesondere dann, wenn sich diese GmbH überwiegend in öffentlichem Eigentum (der Kommune) befindet.
 - Öffentliche Finanzierung jedenfalls dann immer, wenn Mittel aus öffentlichen Haushalten einfließen: aber auch nur anteilige Tragung von Erschließungskosten durch Kommune ausreichend



- SEG Entwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH sowie Stadt Wiesbaden / Telekom Deutschland GmbH (BK 11-17/020, Mitverlegung) wesentliche Eckpunkte der Entscheidung:
 - > Tragung zusätzlicher Kosten durch Antragsteller (Telekon):
 - Sofern Telekom eigenen Graben nutzt: Telekom trägt Kosten allein.
 - Soweit Telekom innerhalb einer Leitungszone mit einer anderen Partei Infrastrukturen in einem gemeinsamen Graben einbringt, sind die Kosten zu gleichen Teilen von den Beteiligten zu tragen.



Streitbeilegung vor der BNetzA: Schlussfolgerungen

- 11. Beschlusskammer der BNetzA betont in ersten Entscheidungen in sehr starkem Ausmaß Regelungsziele des TKG und Stoßrichtung des DiginetzG, den Netzausbau zu beschleunigen und (Tief-) Baukosten zu sparen
- Schutz von Erstinvestitionen vor diesem Hintergrund zunächst als tendenziell zweitrangig, daher Gefahren für Business Case des "first mover"; "Abhilfe" könnte hierzu Entwurf für 5. TKGÄnderungsG schaffen
- Insbesondere Belangen öffentlich geförderte Betreibermodelle wurde zunächst kein Vorrang gewährt, Verweis auf notwendige Klarstellungen im EU-Beihilferecht
- Deutliche und wünschenswerte Relativierung aber im Verfahren Landkreis Waldshut: Deutliche Konturierung der Zumutbarkeitskriterien, Interesse an einer wirksamen Kontrolle über zunächst geplante Bauarbeiten und Frage eines gesamtwirtschaftlichen Effizienzgewinns durch Mitverlegung in den Vordergrund gestellt
- Insgesamt politische Diskussion und Gesetzesnovellierungen abzuwarten

Kontakt

Dr. Matthias Freund

Partner | Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Muth & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB

Rangstraße 5

36037 Fulda

Tel. 0661 9736 522

Fax 0661 9736 503

matthias.freund@muth-partner.de

www.muth-partner.de